



**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie
Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. August 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-46.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-19.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-35.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz unter der Tabelle zu „A) Masterstudium Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte)“ wird folgendermaßen neu gefasst:

„Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI an der zugehörigen gewählten Lehrveranstaltung vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.“

b) In den Tabellen der Modulgruppen A1 und A2 wird jeweils die Spalte „SWS“ gestrichen sowie die Spalte „AP“ in „rT“ umbenannt.

c) In der Tabelle der Modulgruppe A1 wird in der Spalte „Prüfung“ bei den Modulen „KogSys-Proj-M“, „KInf-Projekt-M“, „MI-Proj-M“, „HCI-Usab“, „HCI-Proj-M“ sowie „SME-Projekt-M“ jeweils das Wort „und“ durch „mit“ ersetzt.

Des Weiteren wird am Ende der Tabelle eingefügt:

„

Der Modulkatalog der Modulgruppe A1 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

 „

d) In der Tabelle der Modulgruppe A2 wird in der Spalte „Prüfung“ bei den Modulen „GdI-Proj-M“, „KTR-GIK-M“, „KTR-Proj“, „DSG-IDistrSys“, „DSG-DSAM-M“, „DSG-SOA-M“, „DSG-SRDS-M“, „DSG-Project-M“, „SWT-PCC-M“, „SWT-ASV-M“, „SWT-PR1-M“ sowie „MOBI-PRAI-M“ jeweils das Wort „und“ durch „mit“ ersetzt.

Des Weiteren wird am Ende der Tabelle eingefügt:

„ Der Modulkatalog der Modulgruppe A2 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. “

- e) Im Text der Modulgruppe A3 wird nach den Worten „Formen erbracht“ zusätzlich Folgendes eingefügt:

„Für Module aus dem Fach Psychologie gilt Folgendes: Es können ein Pflichtmodul sowie ein bis zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 ECTS-Punkten eingebracht werden. Die Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen setzt voraus, dass das Pflichtmodul ‚Einführung in die Psychologie für Angewandte Informatik‘ erfolgreich absolviert wurde. Es stehen folgende Wahlpflichtmodule zur Auswahl: Allgemeine Psychologie I für Angewandte Informatik, Allgemeine Psychologie II für Angewandte Informatik, Biologische Psychologie für Angewandte Informatik, Angewandte Kognitionspsychologie für Angewandte Informatik, Persönlichkeitspsychologie für Angewandte Informatik und Sozialpsychologie für Angewandte Informatik. Die Modulprüfung wird durch schriftliche Prüfung (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) erbracht. Das konkrete Angebot der aus dem Fach Psychologie wählbaren Module sowie die konkreten Modulbeschreibungen sind dem ‚Modulhandbuch für Module des Fachs Psychologie, die im Rahmen des Bachelor- und des Masterstudiengangs Angewandte Informatik erbracht werden können‘ zu entnehmen.“

- f) In der Modulgruppe A4 wird nach dem Wort „Teilnahme“ folgender Verweis eingefügt: „gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI“.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016.

Bamberg, 10. August 2016

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. August 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2016.